

Serie

# Neues aus dem Recht für Zahnärzte (Teil 4)



**Prof. Dr. Thomas Ratajczak**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Justitiar des BDIZ EDI

**Kanzlei RATAJCZAK & PARTNER mbB**  
Rechtsanwältin  
Berlin · Duisburg · Essen · Freiburg i.Br. ·  
Köln · Meißen · München · Sindelfingen

Posener Straße 1  
71063 Sindelfingen  
Tel.: +49 7031 9505-27  
E-Mail: syr@rpmed.de  
(Sybill Ratajczak)  
Fax.: +49 7031 9505-99

ratajczak@bdizedi.org  
www.rpmed.de

## INHALT

- Zahnärzte mit Zulassung in einem Mitgliedstaat der EU
- Assistenten in MVZ
- Abtretung von Honorarforderungen gegen die KZV
- Fachgebietsbezeichnung

## Zahnärzte mit Zulassung in einem Mitgliedstaat der EU

Wenn ein Zahnarzt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union über eine Approbation oder eine dieser vergleichbaren Zulassung verfügt und dort niedergelassen ist, hat das nach Art. 5 Abs. 1 der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG zur Konsequenz, dass er in allen Mitgliedstaaten behandeln darf. Davon zu trennen ist die Frage, wer seine Behandlung zu bezahlen hat. Der so im EU-Ausland behandelnde Zahnarzt ist, wenn er in Deutschland behandelt, Privatzahnarzt und damit kein Behandler i. S. des § 76 SGB V. Die gesetzliche Krankenversicherung muss seine Behandlung – außer in Notfällen – nicht bezahlen.

Mit einem solchen Fall hatte sich das LSG Hessen in einem Urteil vom 15.07.2021 – L 8 KR 222/20 – zu befassen.

Eine in Hessen zugelassene Zahnärztin hatte für einen Kassenpatienten am 19.04.2016 einen Heil- und Kostenplan erstellt. Der Festzuschuss betrug 657,89 €. Die Krankenkasse genehmigte den Plan am 04.05.2016. Mit E-Mail vom 19.05.2016 übersandte der Patient seiner Krankenkasse die Kopie einer Seite mit Informationen der „Zahnarztpraxis ‚D.‘ in A-Stadt“, auf der von einem namentlich nicht benannten Zahnarzt mit 25 Jahren Berufserfahrung u. a. angegeben wird, nicht selber direkt mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen zu können. Die Patienten sollten daher mit einem bereits genehmigten Heil- und Kostenplan eines anderen Zahnarztes zu ihm kommen. Weiter heißt es darin wörtlich: „Sie werden dann von mir aufgeklärt, dass ich nicht direkt mit den gesetzlichen Kranken-

kassen abrechne... Die Kasse zahlt dann den Festzuschuss direkt an den Patienten.“

Nach Mitteilung des Patienten, dass es sich bei dem Zahnarzt um Dr. E. handele, teilte die Krankenkasse per E-Mail vom 20.05.2016 mit, dass sie eine Vorgehensweise in der beschriebenen Form nicht akzeptieren könne. Dr. E verfügt über eine Zulassung in Italien, aber nicht in Deutschland, behandelte aber offenbar regelmäßig in Hessen. Bei der LZK Hessen war er nicht gemeldet.

Die Klage des Patienten blieb vor dem SG Frankfurt am Main und dem LSG Hessen ohne Erfolg.

Eine Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 SGB V scheidet aus, weil weder ein Notfall vorgelegen habe noch die Sachleistung von der Krankenkasse zu Unrecht abgelehnt worden sei. Als Privatzahnarzt unterliege er nicht dem Kreis der Behandler, die der Patient nach § 76 SGB V auswählen dürfe. Auf die Richtlinie 2005/36/EG könne der Patient sich nicht berufen. Diese diene der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen, nicht jedoch der Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Krankenversicherung. Nach Erwägungsgrund 38 der Richtlinie berührten ihre Bestimmungen nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihres nationalen Sozialversicherungssystems und die Festlegung der Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Systems ausgeübt werden müssen. Die Richtlinie beschränke sich demgemäß mit Ausnahme derjenigen Regelungen, auf deren Harmonisierung sich die Mitgliedstaaten für die Ausübung reglementierter Berufe in den Systemen der nationalen sozialen

Sicherung verständigt haben, auf die Anerkennung von Berufsqualifikationen und regele keine weiteren sozialrechtlichen Aspekte für die grenzüberschreitenden Leistungserbringer. Die Zulassung zur vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung werde vom Regelungsgehalt der Richtlinie 2005/36/EG nicht umfasst.

Einen Grund zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) sah das LSG Hessen nicht.

Die Entscheidung ist richtig. Es gibt immer wieder Zahnärzte, die aus welchen Gründen auch immer meinen, zwischen verschiedenen Praxen irrlüchern zu müssen: Problem der Berufsausübung im Umherziehen. Das ist in Deutschland grundsätzlich verboten (z.B. § 17 Abs. 3 Satz 1 Berufsordnung der LZK Hessen). Bei grenzüberschreitender Behandlung wird das LSG-Urteil Schule machen und den Griff auf die Krankenkassenvergütung unterbinden.

Unangenehm könnte der Fall ggf. noch für die Zahnärztin werden, die den HKP vom 19.04.2016 ausgestellt hatte. Wenn der Patient die Behandlungsrechnung komplett bezahlt hat und – nach zwei verlorenen Gerichtsinstanzen – auf den Festzuschuss (und ggf. die gesamten Behandlungskosten, welche die Krankenkasse nicht deckte) nicht verzichten mag, wird er ihn sich bei ihr holen, sollte sie ihn auf diese Idee mit dem Dreiecksverhältnis gebracht haben. Auch könnte die Krankenkassenseite nachprüfen, ob es mehr Fälle dieser Art in der Vergangenheit gegeben hat – und sich im Rahmen der Verjährungsfristen die Festzuschüsse von der Zahnärztin zurückholen.

### Assistenten in MVZ

Der Kampf der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung gegen MVZ hat sich eine Zeit lang auf Nebenschauplätzen abgespielt. Die Idee war, in zahnärztlichen MVZ nur einen Assistenten pro MVZ zu genehmigen. Dazu wurden die Assisten-

ten- und Vertreterrichtlinien angepasst. Das BSG entschied dazu am 12.02.2020 – B 6 KA 1/19 R –, dass zahnärztliche MVZ für jeden vollen Versorgungsauftrag, den sie zu erfüllen haben, einen Assistenten in Vollzeit beschäftigen dürfen.

Das SG Marburg legte in einer Entscheidung vom 17.03.2021 – S 12 KA 373/20 – nach und ergänzte, dass Assistenten- und Vertreterrichtlinien einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung auch mit Satzungsqualität die notwendige Qualifikation des Ausbilders nicht von einer vorherigen Tätigkeit als Vertragszahnarzt und/oder Leiter eines MVZ abhängig machen dürfen.

### Abtretung von Honorarforderungen gegen die KZV

Einen vermutlich gar nicht so selten vorkommenden Fall hat das SG Marburg am 04.01.2021 – S 12 KA 138/20 – entschieden. Ein Zahnarzt hatte seine Zulassung wegen Abrechnungsbetrugs gegenüber der KZV Hessen mit einem Gesamtschaden in den Jahren 2014 und 2015 von rund 620.000 € verloren. Er hatte dagegen zunächst Klage erhoben. Die Entziehung wurde aber mit der am 07.09.2016 erfolgten Rücknahme der Klage bestandskräftig. Über sein Vermögen wurde am 01.06.2016 das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die KZV Hessen setzte mit Bescheid vom 16.07.2015 den Regressbetrag fest.

Der Zahnarzt arbeitete mit einem Dental-labor zusammen, das in den Monaten Juni bis August 2015 Leistungen in Höhe von 79.095,38 € für ihn erbrachte, die er aber nicht bezahlen konnte. Am 01.09.2015 teilte der Zahnarzt der KZV Hessen mit, er trete seine Ansprüche ihr gegenüber in Höhe eines erstrangigen Teilbetrages von insgesamt 79.095,38 € an das Dental-labor zur Sicherung von dessen Laborrechnungen für die Monate Mai bis August 2015 ab.

Die KZV Hessen erkannte die Abtretung nicht an, stellte sich jedoch vor allem auf den Standpunkt, es sei davon auszugehen, dass der Zahnarzt keine ordnungsgemäßen Honorarforderungen gegen sie erworben habe. Der Schriftwechsel erstreckte sich auch auf die Frage, ob der von dem Dentallabor gelieferte Zahnersatz ordnungsgemäß eingegliedert worden sei, da der Zahnarzt bei der Abrechnung gegenüber der KZV angegeben hatte, er habe den Zahnersatz im Eigenlabor angefertigt.





© Masterlevsha/Shutterstock.com

Die Klage hatte vor dem SG Marburg keinen Erfolg.

Das SG begründet die Klageabweisung mit drei Argumenten:

1. Das Dentallabor könne – die Wirksamkeit der Abtretung unterstellt – als Abtretungsempfänger (Zessionar) nur die Rechte geltend machen, die der Zahnarzt als Abtretender (Zedent) gegenüber der KZV habe. Der Anspruch auf vertragszahnärztliches Honorar werde dem Grunde nach bereits mit der Leistungserbringung begründet, als konkreter Zahlungsanspruch aber erst mit Erlass des Honorarbescheides durch die KZV fällig. Solche Honorarfestsetzungen seien nicht ersichtlich. Insofern bestehe kein fälliger Zahlungsanspruch des Zahnarztes gegenüber

der KZV, den das Dentallabor realisieren könnte. Dies gelte sowohl für Honoraransprüche als auch Ansprüche aus ZE-Leistungen.

2. Mit der Festsetzung des Regressbetrags im Bescheid vom 16.07.2015 habe die KZV evtl. bestehende Honorarfestsetzungen aufgehoben. Auch von daher bestünden keine Zahlungsansprüche des Zahnarztes gegenüber der KZV, den das Dentallabor realisieren könnte. Die KZV sei auch erst nach Erlass des Bescheides über die Abtretung informiert worden, nämlich erst am 01.09.2015. Insofern muss sich auch das Dentallabor den Regressbescheid vom 16.07.2015 entgegenhalten lassen.

3. Einer KZV bleibe die mit der Einstellung von Forderungen gegen den Zahnarzt in das Kontokorrent verbundene Aufrechnungsmöglichkeit auch dann erhalten, wenn ihre Forderung – z. B. auf Rückzahlung von Honorar nach Richtigstellung – erst nach Kenntnis einer Abtretung der Honoraransprüche durch den Vertragszahnarzt entstehe. Das trage dem Umstand Rechnung, dass die KZV nicht die Möglichkeit habe, einseitig und sofort die Rechtsbeziehungen zu einem Zahnarzt zu beenden, der eine Globalzession seiner Honoraransprüche offenlege. Eine KZV sei vielmehr verpflichtet, Abschlagszahlungen und Quartalshonorarzahlungen weiterhin zu leisten, solange die Zulassung fortbestehe. Würde ihr die Aufrechnungsmöglichkeit z. B. bei nachträglichen Richtigstellungen, Degressionsabzügen, Regressen aufgrund Wirtschaftlichkeitsprüfung oder Honorarkürzungen bei Verletzung der Fortbildungspflicht genommen, hätte das eine einseitige Freistellung des einzelnen Zahnarztes

von den Folgen seines Tuns zulasten aller Mitglieder der KZV zur Folge. Das wäre mit den Verpflichtungen nach dem Vierten Kapitel des SGB V nicht vereinbar. Die deshalb erforderliche Modifikation der Regelung in § 406 BGB durch Zuerkennung einer erweiterten Aufrechnungsmöglichkeit gelte für alle Ansprüche, die der KZV gegenüber dem Zahnarzt aus dessen vertragszahnärztlicher Tätigkeit zustehen.

Die Quintessenz dieser Entscheidung: Wenn eine KZV sich nicht allzu ungeschickt anstellt, laufen alle Abtretungen, die von vertragszahnrechtlich kompromittierten Zahnärzten erfolgt sind, ins Leere.

### Fachgebietsbezeichnung

Das OLG Oldenburg befasste sich in einem Urteil vom 30.04.2021 – 6 U 263/20 – mit den Anforderungen an eine nicht irreführende Zahnarztbezeichnung.

Klägerin war die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. mit Sitz in Bad Homburg, Beklagter ein Zahnarzt in Nordniedersachsen, der offenbar gar zu gerne Kieferorthopäde gewesen wäre. Er bewarb seine Praxis über verschiedene Medien. Unter anderem wurde er bei Einträgen unter der Suchmaschine Google als „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ und „Kieferorthopäde“ bezeichnet. Darüber hinaus war das Foto eines Praxis Schildes mit der Aufschrift „Fachpraxis für Kieferorthopädie“ zu finden. In einer Stellenanzeige des „Heimatblattes“ vom 24.08.2019 suchte er eine/n Mitarbeiter/in mit dem Hinweis „KFO-Fachpraxis Dr. ...“. Er ist allerdings kein Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, sondern nur MSc Kieferorthopädie.

Der beklagte Zahnarzt wandte ein, das Praxis Schild mit der Aufschrift „Fachpraxis für Kieferorthopädie“ verwende er bereits seit zwei Jahren nicht mehr. Das Foto sei nicht von ihm, sondern vermutlich von einem Patienten ins Internet ge-

stellt worden. Die Anzeige sei unter Verwendung einer alten Vorlage durch den Herausgeber selbst veranlasst worden. Bei den Ergebnissen der Suchmaschine Google handle es sich um alte Eintragungen, die er im geschäftlichen Verkehr gar nicht führe. Außerdem seien die verwendeten Bezeichnungen – sofern sie überhaupt von ihm verwendet würden – nicht irreführend.

Das OLG gab der Klage statt.

Die Einträge des Beklagten bei Internet-Suchmaschinen seien geschäftliche Handlungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Sie seien nach § 3 Abs. 1 UWG unzulässig, weil sie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG irreführend und geeignet sind, dem Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG sei eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die Befähigung der Person enthalte. Gegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG verstoße, wer in irreführender Weise u. a. Tätigkeits- oder Berufsbezeichnungen verwende, die das Vertrauen der Verbraucher gewinnen und ihre Nachfrageentscheidung anregen sollen. Insbesondere könne eine Irreführung durch die Beifügung eines Fachgebietes zur Berufsangabe Zahnarzt, beziehungsweise durch Angaben, die als solche Gebietsbezeichnung wirken, verursacht werden, weil sie vom Verkehr entsprechend der geltenden Rechtslage so verstanden werden, dass sie nach einer entsprechenden Weiterbildung in einem geordneten Verfahren durch die zuständigen inländischen Stellen verliehen worden seien.

Im vorliegenden Fall stelle die vorgenommene Bezeichnung des Beklagten als „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ eine irreführende geschäftliche Handlung dar, weil diese Bezeichnung bei durchschnittlich informierten Patienten den unzutref-

fenden Eindruck erwecken konnte, der Beklagte sei Fachzahnarzt für Kieferorthopädie.

Die Irreführung ergebe sich insbesondere daraus, dass der Beklagte einen Begriff verwendete, der in § 13 der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen als alternative Gebietsbezeichnung für einen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie aufgeführt sei.

Nach § 1 Abs. 2 WBO Niedersachsen dürfe eine Gebietsbezeichnung nur führen, wer hierfür eine Anerkennung der Zahnärztekammer Niedersachsen erhalten habe. Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie laute gemäß § 13 WBO „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“. Alternativ ist gemäß § 13 WBO auch die Führung der Gebietsbezeichnung „Kieferorthopäde“ oder „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ möglich. Über die entsprechende Anerkennung der Zahnärztekammer verfüge der Beklagte indes nicht. Damit stehe die Verwendung dieser Begriffe auch nicht im Einklang mit der Qualifikation des Beklagten als „Master of Science“ und sei zu beanstanden.

Indem der Beklagte in Internet-Suchmaschinen unter der Bezeichnung „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ zu finden ist, liegt ein Verstoß gegen Marktverhaltensregeln vor.

Die irreführende Angabe „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ in den Internet-Suchmaschinen sei dem Beklagten auch zuzurechnen, auch wenn er die Einträge möglicherweise nicht selbst veranlasst habe. Zum einen sei davon auszugehen, dass die Verwendung der Bezeichnung auch darauf beruhe, dass der Beklagte selbst (in der Vergangenheit) irreführende Bezeichnungen verwendet habe. Der Beklagte könne sich nicht darauf zurückziehen, er sei für die Bezeichnung nicht verantwortlich. Nach den technischen Vorgängen um die schlagwortmäßige Auswertung von Internetwerbung durch Suchmaschinenbetreiber sei davon aus-

zugehen, dass die Angabe „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ Teil der Internetwerbung sei und vom Beklagten beeinflusst werden könne. Würde dieser Begriff in seiner Werbung nicht auftauchen, so führte auch eine Abfrage bei einem Suchmaschinenbetreiber nicht zu einem Eintrag über den Beklagten.

Zum anderen sei der Beklagte verpflichtet, im Internet vorhandene Einträge auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls Änderungen zu veranlassen. Nach § 21 Abs. 3 Satz 2 der Berufsordnung dürfe ein Zahnarzt eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und habe dem entgegenzuwirken. Daher wäre der Beklagte verpflichtet gewesen, darauf hinzuwirken, dass seine Sucheinträge nicht unter der Kategorie „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ veröffentlicht werden. Ferner sei er verpflichtet, die Branchen- und Telefonbucheinträge daraufhin zu überprüfen, ob diese Vorgabe beachtet worden war und im Falle eines weisungswidrigen Eintrags auf eine alsbaldige Berichtigung hinzuwirken.

Das Urteil bestätigt die seit Langem vorherrschende Meinung. Der Master of Science fällt in die Kategorie „nice to have“, ist aber kein Ersatz für einen Fachzahnarzttitel. Damit muss man sich abfinden. Alle Versuche, sich semantisch einer Facharztbezeichnung anzunähern, landen früher oder später vor dem Kadi, sei es vor den Berufsgerichten, sei es – wie hier – vor den Wettbewerbsgerichten.

(Der Beitrag wird fortgesetzt)